im Abs. 1 genannten Prüfungen dem DAMW zur Verfügung zu stellen. Diese Prüfergebnisse sind in die Qualitätsbeurteilung durch das DAMW einzubeziehen.

- (5) Die für die Produktion und den Handel verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß die in den Hersteller- und Handelsbetrieben lagernden Bestände an Futtermitteln laufend auf die Qualitätserhaltung und ordnungsgemäße Einlagerung nach der Lagerordnung kontrolliert werden.
- (6) Die mit der Herstellung, dem Transport und der Futtermitteln beauftragten von haben zu gewährleisten, daß keine Wertminderungen bzw. kein Verderb von Futtermitteln eintreten.
- Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Komitees für Erfassung und Staatlichen landwirtschaftlicher Erzeugnisse können vom DAMW in den Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (nachstehend **VVEAB** genannt) Staatliche Kontrollbeauftragte eingesetzt werden. die rechtliche Stellung, die Aufgaben der Staatlichen Kontrollbeauftragten und die Pflichten der VVEAB gegenüber dem Staatlichen Kontrollbeauftragten gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität Erzeugnisse TKO-Verordnung (GBl. II S. 881).
- (8) Für die Untersuchung der Futtermittel werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Futtermittel erhoben, die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten des DAMW erlassen wird.

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt §3 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds — Futtermittelverordnung — (GBl. II S. 927) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1966

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Ewald Minister

Dr. Koch Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Futtennittelverordnung. Oualitätskontrolle der Futtermittel —

Vom 26. Juli 1966

Auf Grund der §§ 7 und 14 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) in der Fassung der Zweiten Fultermittelverordnung vom 26. Juli 1966 (GBl. II S. 579) wird zur Sicherung der Qualitätskontrolle der Futtermittel im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§1 Aufgaben der staatlichen Qualitätskontrolle der **Futtermittel**

Die staatliche Oualitätskontrolle **Futtermittel** der genannt) (nachstehend Futtermittelkontrolle hat darauf Einfluß zu nehmen, daß Gütebestimmungen und Normen für Futtermittel eingehalten werden, die soziali-Landwirtschaftsbetriebe Futtermittel in Qualität erhalten und einsetzen und hierdurch ein hoher Nutzeffekt in der tierischen Produktion erreicht wird.

Prüfung im Rahmen der Futtermittelkontrollc Die Prüfungen erstrecken sich auf:

- a) organoleptische Prüfungen,
- b) Prüfung der Deklaration und Verpackung-,
- c) Prüfung der physikalischen Beschaffenheit,
- d) Prüfung auf Rohnährstoffe,
- e) Prüfung auf Wirk- und Mineralstoffe,
- f) mikroskopisch-biologische Prüfung,
- g) mikrobiologische und toxikologische Prüfung,
- h) Prüfung der Futtermittel im Tierversuch.

Die Futtermittelkontrolle des DAMW in den Herstellerbetrieben

- (1) Die industriellen Mischfuttermittel Anmelde- und Prüfpflicht beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) und erhalten entsprechend der Anordnung vom 21. März 1966 über die Anmelde- und Prüfpflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 534 des Gesetzblattes) das Überwachungszeichen.
- Die Futtermittelkontrolle wird von der Fachabteilung Lebensmittel und landwirtschaftliche nisse des DAMW — Prüfdienststellen für Futtermittel Rostock und Halle — auf der Grundlage der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516), der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25), der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) Durchführungsbestimmungen ihren und Zweiten Futtermittel Verordnung vom 26. Juli (GBl. II S. 579) durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die im § 2 Buchstaben a bis d und f genannten Prüfungen.
- Die Prüfdienststellen für Futtermittel des DAMW leiten die Technischen Kontrollorganisationen (TKO) der Kraftfuttermischwerke (KFM) bzw. die Kontroll-

^{» 2.} DB vom 31. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 10 S. 58)